



# Baden-Württemberg

JUSTIZMINISTERIUM  
LANDEJUSTIZPRÜFUNGSAMT

2210.a/0081

Zur Vorlage bei einer Stelle, bei der eine praktische Studienzeit nach § 5 JAPrO abgeleistet wird, erteilt das Landesjustizprüfungsamt die nachfolgende

## **Bestätigung:**

Bei der praktischen Studienzeit nach § 5 JAPrO handelt es sich um ein **Pflichtpraktikum** im Rahmen des rechtswissenschaftlichen Studiums.

Stuttgart, den 2. Februar 2015

gez. Jacobi  
Präsidentin des Landesjustizprüfungsamts